



Satzung des AckerBildung e. V.

Beschlossene Fassung vom 15. Mai 2025

Präambel

Der AckerBildung e. V. bildet den organisatorischen Rahmen für Bildungsangebote rund um Themen der Solidarischen Landwirtschaft. Die AckerBildung hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen durch Lernen mit Kopf, Herz und Hand die Entwicklung ihres Bewusstseins und Wissens sowie damit verbundene souveräne Handlungsentscheidungen im Bereich nachhaltige Lebensmittelproduktion zu ermöglichen. Damit werden alle Menschen angesprochen, insbesondere Kinder und Jugendliche. So will sie zu einem gesellschaftlichen Wandel in Richtung lebenswerte Zukunft beitragen.

Dazu arbeitet die AckerBildung eng mit dem Solidarische Landwirtschaft Dalborn e. V. (SoLaWi Dalborn) zusammen. Sie führt die Bildungsarbeit fort, die hier 2018/2019 im Rahmen des Projektes „Raus aus der Konsumfalle: SoLaWi 2.0- ein Umstiegsmodell“ mit einer Förderung der Nationalen Klimaschutz Initiative des Bundesumweltministeriums aufgebaut wurde.

Die AckerBildung ist den Allgemeinen Menschenrechten und dem Frieden in der Welt verbunden und partei- und konfessionsunabhängig. Es werden daher keine rassistischen, fremdenfeindlichen, andere diskriminierenden oder lebensverachtenden Bestrebungen geduldet.

Weiterhin soll – soweit sinnvoll - bei Abstimmungen das systemische Konsensieren Anwendung finden. Dies ist ein Entscheidungsverfahren, das die Lösungsoption mit dem geringsten Widerstand ermittelt um effektiver, konfliktfreier und tragfähiger entscheiden zu können.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „AckerBildung“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Blomberg-Dalborn.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ab dem 1.1.2026 das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2025, das am 1. März 2025 begann, wird verkürzt und endet mit dem 31.12.2025.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein strebt an, Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus allen sozialen Kontexten
 - für einen nachhaltigen Gemüseanbau und gesunde Ernährung zu sensibilisieren,

- in zugehörigen Bereichen wie Gärtnern, Biodiversität, Saatgut, Kochen, Haltbar machen, nachhaltiger Konsum, Klimaschutz, ökonomische und politische Aspekte von SoLaWi zu befähigen und
 - zu Handlungen in Richtung lebenswerte Zukunft zu motivieren.
- (2) Der Verein organisiert Bildungsveranstaltungen wie interaktive Vorträge, Action Learning Workshops, Gemüsejahr-Gruppen, Schul-Projektstage, intergenerative Familien-Aktionstage oder Kinder- und Jugendcamps für alle Menschen mit Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen. Zudem sind interessierte Gruppen auf dem SoLaWi-Gelände willkommen und SoLaWi-Themen können in Organisationen vorgestellt werden. Die Veranstaltungen sind so konzipiert, dass ganzheitliches Lernen stattfinden kann: mit Kopf, Herz und Hand. Dabei wird im Rahmen von Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) eine Vielfalt an Methoden verwendet. Neben dem freien Lernen fließen klassische Bildungselemente, partizipative Beteiligungsmethoden, Ansätze der Naturerlebnis-Pädagogik, Wildnis Pädagogik, Permakultur und Kunst mit ein.
- (3) Die Arbeit des Vereins geschieht in enger Zusammenarbeit mit der SoLaWi Dalborn, auf dessen Fläche der Großteil der AckerBildung stattfindet. Daneben arbeitet der Verein vernetzt mit Organisationen der Umweltbildung und des Umweltschutzes wie dem NABU oder Lippe im Wandel, im BNE Netzwerk Lippe und weiteren Initiativen im Bereich Nachhaltigkeit, der VHS, Schulen sowie Jugendzentren, Familienzentren, dem SOS-Kinderdorf e.V., Ortsverbänden des Deutschen Kinderschutzbundes und weiteren Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit in der näheren und weiteren Umgebung.
- (4) Der Verein unterstützt Strukturen für zukunftsfähige Landwirtschaft. Er versteht sich als lernende Organisation, die ihre Arbeitsansätze lösungsorientiert und nach Gemeinwohl-Prinzipien ausrichtet.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO: die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Tierschutz und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Einnahmen des Vereins durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Förderungen dienen ausschließlich zur

1. Finanzierung von Gehältern und Honoraren;
2. Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Arbeitsgeräten;
3. Deckung der durch die Vereinsarbeit anfallenden Kosten für Verwaltung, Mieten und Mietnebenkosten, Öffentlichkeitsarbeit, etc.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 4 a) Der Vorstand/ die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
 - 4 b) Der Vorstand die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4 c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Grundsätzlich dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigten

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Wahl und die Abwahl des Vorstands;
 2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 3. die Wahl der Kassenprüfer*innen;
 4. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
 5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 7. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
 8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird 14 Tage im Vorhinein vom Vorstand schriftlich (wenn möglich per E-Mail) mit der Tagesordnung einberufen. Die Frist von 14 Tagen beginnt am Tag nach Versendung. Die Einladung gilt zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Adresse gerichtet war.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Protokollant*in zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch das Mitglied durch eine Vollmacht auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen werden
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem Versammlungsleiter*in und dem/ der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
- (13) Mitgliederversammlungen können auch online durchgeführt werden. Mitgliederrechte können durch Wege der elektrischen Kommunikation ausgeübt werden. Die Onlineversammlung findet in einem virtuellen Raum statt. Die Mitglieder müssen mit ihrem Klarnamen teilnehmen und identifizierbar sein.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied

zu wählen ist.

Die Funktionen des Vorstandes sind:

- a) Vorsitzende*r
- b) stellvertretender Vorsitzende*r
- c) Kassenwart*in
- d) Beisitzer*in
- e) Protokollführer*in

Die Funktionen aus d) und e) können jeweils in Personalunion mit einer weiteren Funktion ausgeübt werden.

Der/Die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart*in bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Jedes Mitglied des BGB-Vorstandes ist gegenüber Dritten allein vertretungsberechtigt. Dabei ist den Vorstandsbeschlüssen Rechnung zu tragen, die auch kurzfristig per Mail oder telefonisch erfolgen können. In allen anderen Fällen, mit Ausnahme von Finanzgeschäften unterhalb 500 Euro, ist intern eine Abstimmung von mindestens zwei BGB-Vorstandsmitgliedern notwendig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Der Vorstand erteilt in der Jahreshauptversammlung seinen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung,

(8) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem gemeinnützigen NABU Lippe e. V. für die Umweltbildungsstätte Rolfscher Hof zur Umweltbildung zu.